

Öffentliche Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ sowie der Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ Parchim

Artikel I

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ Parchim vom 18.12.2015, beschlossen auf der Verbandsversammlung am 16.12.2015, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ vom 19.12.2016, beschlossen auf der Verbandsversammlung am 30.11.2016, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“ vom 29.04.2019, beschlossen auf der Verbandsversammlung am 27.03.2019 soll wie folgt geändert werden:

ANLAGE 2 (Veranlagungsregel)

zu § 20 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Elde“

Teil 1

Ermittlung der allgemeinen Beiträge für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung nach § 20 Absatz 1 und der Erschwernisbeiträge nach § 20 Absatz 6

Abschnitt B

Erschwernisse (§ 3 GUVG) § 19 Absatz 2, § 20 Absatz 6

Für die Erschwerung der Unterhaltung werden gesonderte Beiträge (Erschwernisbeiträge) erhoben. Diese werden auch von Nichtmitgliedern erhoben. Von der Erhebung von Erschwernisbeiträgen kann abgesehen werden, wenn der Verwaltungsaufwand zur Erhebung unverhältnismäßig hoch im Vergleich gegenüber dem voraussichtlich zu erhebenden Erschwernisbeitrag ist.

Erschwernisbeiträge werden insbesondere erhoben für besondere Aufwendungen bei der Gewässerunterhaltung, die dadurch entstehen, dass ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder eine Anlage in, an oder über dem Gewässer, oder die Einleitung von Abwasser die Unterhaltung erschwert.

Dieser Mehraufwand wird vom Verursacher erhoben.

Für folgende Erschwernisse gleicher Art werden folgende Pauschalen nach dem durchschnittlichen Mehraufwand erhoben:

Für Absperrbauwerke, die der Hebung des Wasserstandes und der Regelung des Abflusses dienen, werden folgende Zuschläge erhoben:

Staue, Wehre	25 BE/Stck
--------------	------------

Für Durchlässe durch nachfolgende Verkehrswege werden folgende Zuschläge erhoben:

Bundeswasserstraße, Deutsche Bahn, Bundesautobahn	30 BE/Stck
---	------------

Bundes- und Landesstraßen	15 BE/Stck
---------------------------	------------

Kreisstraßen	5 BE/Stck
--------------	-----------

Soweit Baulastträger Durchlässe selbst unterhalten, werden sie nicht mit der Pauschale belastet.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim:
Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02.12.2020 beschlossen und vom Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 04.02.2021 gemäß § 58 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) genehmigt.

ausgefertigt:

Parchim, den 15.02.2021

Möller
Verbandsvorsteher

